

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

bez

evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 20.

Kiel, den 20. Dezember

1920.

Inhalt: 131. Die Kirche und die Ausgetretenen. — 132. Neujahrs-Kirchensammlung. — 133. Nachweisung der Schenkungen für 1920. — 134. Verwendung von Glasmosaik und Glasmalerei für Krieger-ehrenungen. — 135. Ergänzungsprüfung im Hebräischen. — 136. Zuwendung für Kriegsblinde. — 137. Erhöhung des Bezugspreises für das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt. — 138. Jerusalemverein. — Personalien usw.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 131. Die Kirche und die Ausgetretenen.

Kiel, den 16. Dezember 1920.

Die Austrittsbewegung, die auch in unserer Landeskirche in großstädtischen Gemeinden einen beträchtlichen Umfang angenommen hat, stellt die Kirche vor neue, schwere Aufgaben. Vor allem ist es unbedingt notwendig, daß jeder, der das Band zwischen sich und der Kirche zerschneidet, sich darüber klar wird, welche Folgen dieser Schritt für ihn und seine Angehörigen nach sich zieht.

Es ist eine weitverbreitete und von der Agitation zu bewußter Irreführung benutzte verhängnisvolle Annahme, daß der Austritt gewissermaßen nur die äußeren Beziehungen zwischen dem einzelnen und der Kirchengemeinde berühre, und daß sich die Folgen im wesentlichen auf die Befreiung von der Steuerpflicht und auf den Verlust des kirchlichen Wahlrechts beschränkten, daß es aber nach wie vor in der Entschließung des Ausgetretenen stehe, ob er im übrigen die Dienste der Kirche auch weiterhin in Anspruch nehmen, ob er z. B. sich trauen, seine Kinder taufen und

Konfirmieren, seine Angehörigen kirchlich beerdigen lassen wolle. Demgegenüber muß mit aller Klarheit und Offenheit betont werden, daß, wer aus der Kirche austritt, in allen Beziehungen aus ihrer Gemeinschaft ausscheidet und sich aller Rechte begibt, die ihren Mitgliedern zustehen.

Kein Ausgetretener hat irgendeinen Anspruch auf die Dienste der Kirche, auf den Vollzug der Sakramente und anderer kirchlicher Handlungen.

Im einzelnen ist hierzu noch folgendes hervorzuheben:

1. **Taufe:** Sind beide Eltern aus der Kirche ausgetreten, oder ist der erziehungsberechtigte Elternteil allein ausgetreten, so ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Taufe, daß der erziehungsberechtigte Elternteil die Taufe begehrt und mindestens in einer schriftlichen Erklärung die Gewähr für die religiöse Erziehung des Kindes in der evangelisch-lutherischen Kirche bietet. Jede Taufe gegen den Willen oder ohne Wissen des erziehungsberechtigten Elternteils — etwa auf Bitten der nicht ausgetretenen Mutter — ist unbedingt unzulässig.
2. **Taufpatenschaft:** Die Zulassung Ausgetretener zur Taufpatenschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen.
3. **Konfirmation:** a) Ein religionsunmündiges Kind (vor vollendetem 15. bzw. 16. Lebensjahre, in Lauenburg vor vollendetem 14. Lebensjahre), das durch Erklärung des Erziehungsberechtigten aus der Kirche ausgetreten ist, kann zum Konfirmandenunterricht nur dann zugelassen werden, wenn der Erziehungsberechtigte gleichzeitig den Wiedereintritt des Kindes in die Landeskirche erklärt.
Ist der Erziehungsberechtigte ausgetreten, eine Austrittserklärung für das Kind aber nicht abgegeben, so ist es unter denselben Voraussetzungen wie die Kinder von Gemeindegliedern zur Konfirmation zuzulassen.
b) Der Konfirmation eines religionsmündigen Kindes hat sein Wiedereintritt in die Kirche vorherzugehen.
4. **Abendmahl:** Die Zulassung Ausgetretener zur Feier des heiligen Abendmahls kann nur auf Grund der Erklärung des Wiedereintritts in Frage kommen.
5. **Trauung:** Die Vornahme der Trauung ist, wenn auch nur ein Teil des zu trauenden Paares ausgetreten ist, ausgeschlossen.
6. **Kirchliches Begräbnis:** Bei der Beerdigung Ausgetretener ist von der Mitwirkung des Geistlichen und von Grabgeläut abzusehen. Die Spendung des seelsorgerlichen Trostes an nicht ausgetretene Angehörige ist zulässig, darf aber über eine Trauerandacht im Familienkreise ohne Zusammenhang mit der Beerdigung nicht hinausgehen.
7. **Seelsorge:** Die Übung einer speziellen Seelsorge an den Ausgetretenen muß dem pflichtmäßigen Ermessen und dem Takt des Geistlichen überlassen bleiben. Grund-

fählich muß davon ausgegangen werden, daß es zu den unabweisbaren Pflichten jedes Geistlichen gehört, ausgetretenen Gemeindegliedern in suchender Liebe nachzugehen. Auf der andern Seite muß aber jeder Schein vermieden werden, als ob die Kirche ihren Verächtern die ihr anvertrauten Gnadenmittel aufdrängen wolle oder gar aus finanziellen Gründen genötigt sei, sie zurückzuholen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2675.

D. Dr. Müller.

Nr. 132. Neujahrs-Kirchensammlung.

Kiel, den 7. Dezember 1920.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und mit Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Neujahrstage 1921 bezw. am Altjahrsabend 1920 in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine einmalige allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Pflege, Erziehung und Berufsausbildung verwaister und sittlich gefährdeter Kinder einzusammeln ist.

Im Herzogtum Lauenburg oder wo sonst der Neujahrstag herkömmlich für eine andere Kirchensammlung bestimmt ist, ist die Sammlung an dem nächstfolgenden sammlungsfreien Sonntage in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten.

Der Ertrag der Sammlung soll in erster Linie wieder für die in Schleswig-Holstein bestehenden Erziehungsanstalten verwendet werden.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, auch in diesem Jahre die Sammlung nach Kräften zu fördern und in Predigt und Ansprache im Sinne unserer Bekanntmachung vom 4. November 1920 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 165 — besonders der „Deutschen Kinderhilfe, Volksammlung für das notleidende Kind“ zu gedenken und im Hinblick hierauf den Ertrag der Kirchensammlung möglichst zu steigern. Ein Drittel desselben soll zum Besten der Evangelischen Kinderpflege verwandt werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2615.

D. Dr. Müller.

Nr. 133. Nachweisung der Schenkungen für das Jahr 1920.

Kiel, den 11. Dezember 1920.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die übliche Nachweisung der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für das Jahr 1920 den Herren Präpsten (Superintendent) bis zum 1. Februar 1921 einzureichen. Wegen der Aufstellung der Nachweisung verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 5. November 1915 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 178 —.

Die Herren Pröpste (Superintendent) ersuchen wir, die Angaben der Herren Geistlichen übersichtlich zusammenzustellen und den Betrag der Schenkungen bezw. deren Wert, soweit er ziffernmäßig anzugeben ist, aufzurechnen. Die Übersichten sind uns bis zum 1. März 1921 einzureichen. Die Einzelnachweisungen der Gemeinden bleiben bei den Propsteiakten und sind uns nicht miteinzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2354.

D. Dr. Müller.

Nr. 134. Verwendung von Glasmosaik und Glasmalerei für Krieger- ehrungen.

Kiel, den 14. Dezember 1920.

Die Kirchenvorstände unseres Aufsichtsbezirks, denen reichlichere Mittel zur Errichtung von Gedächtnisstätten und Ehrenmalen für die gefallenen Krieger zur Verfügung stehen, weisen wir auf die vornehme, monumental wirkende Kunst des Glasmosaiks besonders hin, wie sie nach den Urteilen anerkannter Sachverständiger mustergültig in den vereinigten Werkstätten für Mosaik und Glasmalerei von Puhl & Wagner, Gottfried Heinersdorff in Berlin-Neukölln gepflegt wird. Die Werkstätten haben im Auftrage des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses die Ausschmückung der neuen evangelischen Kirche in Rom ausgeführt.

Durch die nach dem Kriege eingetretenen wirtschaftlichen Verhältnisse ist ihr Weiterbestehen gefährdet. Vom vaterländischen, kulturellen und kirchlichen Gesichtspunkt aus wäre ein Verschwinden dieses in ihrem Bestehen jetzt hart bedrängten Kunstzweiges von deutschem Boden sehr zu bedauern. Wir empfehlen daher denjenigen Kirchengemeinden, die größere Aufwendungen zur Ehrung ihrer gefallenen Gemeindeglieder machen wollen, sich dieser besonders für kirchliche Bauten geeigneten Kunst zu bedienen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2637.

D. Dr. Müller.

Nr. 135. Ergänzungsprüfung im Hebräischen.

Kiel, den 15. Dezember 1920.

Gemäß Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. November d. Js. sind die Zeugnisse über das Bestehen der Nachprüfung im Hebräischen, welche preussische Studierende der evangelischen Theologie an der Universität in Leipzig behufs Ergänzung ihres Reisezeugnisses vor der Prüfungskommission für das höhere Lehramt in Leipzig ablegen, bei der Meldung zu den evangelisch-theologischen Dienstprüfungen innerhalb Preußens gleichmäßig als

genügende Nachweise hebräischer Sprachkenntnisse anzuerkennen. Vorausgesetzt wird, daß hinsichtlich der Anerkennung der preußischen Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte Nachprüfung im Hebräischen, wie sie in § 15,3 der preußischen Reifeprüfungsordnung vom 27. Oktober 1901 vorgesehen ist, im Freistaate Sachsen volle Gegenseitigkeit geübt wird.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2586.

D. Dr. Müller.

Nr. 136. Zuwendungen an Kriegsblinde.

Riel, den 28. November 1920.

Wie uns der Evangelische Verein für kirchliche Zwecke, vereinigt mit dem Berliner Hauptverein für Innere Mission in Berlin, mitgeteilt hat, können an Kriegsblinde oder durch den Krieg in ihrer Sehkraft schwer Geschädigte, vor allem bei Gelegenheit von Festen oder ernstern Anlässen (Weihnachten, Ostern, Geburtstag, Trauung, Krankheit, Todesfall usw.), unentgeltlich Bibelteile, erbauliche Schriften und gute Unterhaltungsliteratur sowohl in Blindenschrift als auch in Grobschrift abgegeben werden. Nur wird Wiedererstattung des für Blindenschrift allgemein ermäßigten Portos erwartet. In Ausnahmefällen können auch geringe geldliche Unterstützungen an Kriegsblinde gewährt werden, die zum Berufswechsel genötigt sind, zumal an Studierende, besonders der theologischen Fakultät.

Gesuche sind vom zuständigen Pfarramt an den Evangelischen Verein für kirchliche Zwecke, Berlin SW. 68, Alte Jakobstraße 129 IV, zu richten.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, in geeigneten Fällen von dem Angebot Gebrauch zu machen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2452.

D. Dr. Müller.

Nr. 137. Erhöhung des Bezugspreises für das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt.

Riel, den 4. Dezember 1920.

Infolge der eingetretenen Erhöhung der Druckkosten haben wir den durch unsere Bekanntmachung vom 15. November 1918 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 128 — festgesetzten Bezugspreis für das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt vom 1. Januar 1920 ab von 4 *M* auf 12 *M* erhöht.

Gleichzeitig haben wir den nach derselben Bekanntmachung für einzelne Stücke festgesetzten Preis von 30 *Pf* für einen halben Bogen — 4 Druckseiten — auf 1,20 *M* erhöht.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 581/II.

D. Dr. Müller.

Nr. 138. Jerusalemverein.

Kiel, den 29. November 1920.

Die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks machen wir auf das anliegende, uns von dem Vorstande des Jerusalemvereins übersandte Flugblatt Nr. 65 empfehlend aufmerksam.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2386.

D. Dr. Müller.

Personalien.

1. Präsentiert: für das Pfarramt in Schiffbek die Pastoren: Bachmann=Nübel, Hamann=Hammeleff, Christiansen=Schottburg und als Ersatzmann Pastor Weiland=Nustrup.
2. Bestätigt: am 27. November die Wahl des Provinzialvikars Magaard=Westensee zum Pastor in Stedefand.
3. Eingeführt: 1. am 31. Oktober der bisherige Marine-Garnisonpfarrer Koene=Flensburg-Mürwik als zweiter Kompastor in St. Marien=Flensburg;
2. am 7. November Provinzialvikar Pastor Lafrenz=Kiel als Pastor des Südbezirks der Kirchengemeinde Lunden;
3. am 14. November Kompastor Paulsen=Broacker als Pastor in Hütten;
4. am 21. November Hauptpastor und Kirchenpropst Steffen=Londern als erster Kompastor in Leck und als Kirchenpropst der Propstei Südtondern in Leck.